

BEITRITTSVERTRAG

gemäß § 11 BMVG

Arbeitgeber:		
Ansprechpartner:		
Straße:		
PLZ: Ort:		
E-Mail:	Telefon:	Firmenstempel
		Fax:

SV-Nummer des Arbeitgebers (DGNR):	
Betriebsrat:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Anzahl der derzeit beschäftigten Mitarbeiter:	

Gemäß dem mit 01.07.2002 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG) bzw. gleichartigen oder darauf verweisenden österreichischen Rechtsvorschriften hat der Arbeitgeber für die vom Gesetz erfassten Arbeitnehmer und zu deren Gunsten Beiträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen an eine Mitarbeitervorsorgekasse zu leisten.

Mit tritt daher der Arbeitgeber in Entsprechung dieser gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung und gemäß den umseits angeführten Regelungen, deren Kenntnis der Arbeitgeber mit seiner Unterschrift bestätigt und die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellen, der VBV - Mitarbeitervorsorgekasse AG bei.

Weiters bestätigt der Arbeitgeber mit seiner Unterschrift die Einhaltung der §§ 9 und 10 BMVG, die die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse zum Inhalt haben, bzw. gleichartiger gesetzlicher Bestimmungen.
Der Vertrag tritt für Betriebe mit Betriebsrat mit o.a. Datum in Kraft, für solche ohne Betriebsrat 4 Wochen nach o.a. Datum, es sei denn, der Arbeitgeber teilt bis dahin mit, dass eine andere Mitarbeitervorsorgekasse die Vorsorge durchführt.

_____, am _____

Firmenstempel / Unterschrift

VBV - Mitarbeitervorsorgekasse AG /
zum Abschluss von der VBV Bevollmächtigte / -r

Pflichten des Arbeitgebers

Anmeldung

Der Arbeitgeber hat bei Abschluss des Beitrittsvertrages über Verlangen der VBV eine Liste sämtlicher Anwartschaftsberechtigter (im Folgenden "AWB") schriftlich oder auf Datenträger im von der VBV bekannt gegebenen Format vorzulegen. Die Meldung hat iSd § 13 BMVG nach Vorgabe durch die VBV alle für die Beitrags-/ Anspruchsbeurteilung erheblichen Umstände und Daten zu enthalten.

Einhebung und Überweisung der Beiträge

Der Arbeitgeber hat entsprechend den Bestimmungen des BMVG die zu leistenden Beiträge zuzüglich gegebenenfalls anfallender Verzugszinsen an den für den Arbeitnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung zur Weiterleitung an die VBV zu überweisen.

Der zuständige Träger der Krankenversicherung hat die Einhaltung der Melde- und Beitragspflichten durch den Arbeitgeber im Zuge der Sozialversicherungsprüfung gemäß § 41a ASVG zu prüfen.

Mitwirkungspflicht

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der VBV über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft sowie für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen bzw. die VBV ohne Verzögerung und unaufgefordert darüber zu informieren.

(2) Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Anspruches eines AWB wird ausschließlich auf der Grundlage der vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger durchgeführten Datenmeldung durchgeführt.

Kosten; Höhe des Abfertigungsanspruchs; Veranlagung;

Verwaltungskosten

(1) Die VBV zieht von den hereingenommenen Abfertigungsbeiträgen Verwaltungskosten ab. Diese betragen in Abhängigkeit von der ununterbrochenen Dauer der Zugehörigkeit zum Kreis der Anwartschaftsberechtigten eines Arbeitgebers und jeweils bezogen auf die Abfertigungsbeiträge im Jahr 2003 1 vH und danach in den nächsten bzw. ersten 36 Beitragsmonaten 2,9 vH. In weiterer Folge reduzieren sich die Kosten für die jeweils darauffolgenden 36 Beitragsmonate um jeweils 0,2 %-Punkte (d.h. zunächst für das vierte bis sechste Jahr auf 2,7 vH, usw.) bis sie 1,7 vH betragen. Eine weitere Reduktion findet nicht statt. Im Falle des (2) werden die Dienstzeiten, die der Übertragung zugrunde liegen, als Anwartschaftsjahre in der Staffel berücksichtigt.

Zusätzlich wird die vom jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge in Rechnung gestellte Vergütung gem. BMVG als Barauslage verrechnet.

(2) Wird eine Altabfertigungsanwartschaft auf die VBV übertragen, so wird ein einmaliger Kostenbeitrag in Höhe von 0,75 vH des Übertragungswertes einbehalten, wobei der Kostenbeitrag den Betrag von 250 Euro je Altabfertigungsanwartschaft nicht übersteigt und der übertragenen Anwartschaft angelastet wird.

(3) Für die Veranlagung des Abfertigungsvermögens verrechnet die VBV sämtliche Barauslagen, wie insbesondere Depotführungsgebühren, Depotbankgebühren, Bankspesen, Transaktionskosten und Kosten für das Management von Vermögen und Transaktionen im Vermögen, weiter, wobei die Berechnung entweder volumensgebunden oder bezogen auf die Anzahl der Transaktionen oder in absoluter Höhe erfolgt.

Von den Veranlagungserträgen behält die VBV eine Vergütung für die Vermögensverwaltung ein, die 0,75 vH pro Geschäftsjahr des veranlagten Abfertigungsvermögens beträgt.

Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung nicht ausreichen, ist der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorzutragen; eine Belastung des Abfertigungsvermögens ist in diesem Fall nicht zulässig.

(4) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft von einer anderen Mitarbeitervorsorgekasse (im Folgenden "MV-Kasse") oder in eine andere MV-Kasse sowie die Auszahlung der Abfertigungsanwartschaft erfolgt verwaltungskostenfrei. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches dürfen jedoch verrechnet und durch Abzug von der Anwartschaft einbehalten werden.

Anspruch auf Abfertigung

Der Anwartschaftsberechtigte hat bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen die VBV Anspruch auf eine Abfertigung.

Höhe der Abfertigung

Die Höhe der Abfertigung ergibt sich aus der Abfertigungsanwartschaft zum Ende jenes Monats, zu dem ein Anspruch gemäß § 16 BMVG fällig geworden ist. Sie beträgt zumindest

1. die Summe der der VBV zugeflossenen Abfertigungsbeiträge zuzüglich
2. einer allenfalls übertragenen Altabfertigungsanwartschaft sowie
3. der allenfalls aus einer anderen MV-Kasse übertragenen Abfertigungsanwartschaft.

Veranlagungsvorschriften

Für die Veranlagung des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMVG zulässig.

Veranlagungspolitik

Bei der Auswahl der Veranlagungsinstrumente stehen Sicherheit, Rentabilität und Liquidität im Vordergrund.

Diese Auswahl wird unter objektiven Kriterien und unter Beachtung der o.a. Vorgaben zur Erzielung eines möglichst hohen Ertrags bei geringem Risiko stattfinden, wobei die Veranlagungsvorschriften des § 30 BMVG die Basis der Entscheidungen bilden sollen. Auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte ist Bedacht zu nehmen.

Durch ständige Beobachtung der Märkte und Beurteilung von Marktentwicklungen soll – falls erforderlich auch kurzfristig – auf sich verändernde Gegebenheiten und wirtschaftliche Entwicklungen reagiert werden.

Jedenfalls aber haben die Interessen der AWB und die Erfüllbarkeit der übernommenen Verpflichtungen oberste Priorität.

Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der MV-Kasse

(1) Eine Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Arbeitgeber oder durch die VBV oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf eine andere MV-Kasse sichergestellt ist. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen.

(2) Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der VBV ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der VBV wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt.

(3) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf die neue MV-Kasse hat binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der MV-Kasse zu erfolgen, wobei zu diesem Monatsende eine Ergebniszuzuweisung unter Berücksichtigung einer allfälligen Garantieleistung vorzunehmen ist. Nach Übertragung hervorkommende, noch zu diesen Abfertigungsanwartschaften gehörige Beträge sind als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue MV-Kasse zu übertragen. Ab dem Bilanzstichtag sind die Abfertigungsbeiträge unabhängig davon, ob sie noch vor dem Bilanzstichtag gelegene Monate betreffen, an die neue MV-Kasse zu überweisen.

(4) Hinsichtlich der Auswahl der MV-Kasse durch den Arbeitgeber bei Wechsel der MV-Kasse sind auf Verlangen des Arbeitgebers, des Betriebsrates oder in Betrieben ohne Betriebsrat eines Drittels der Arbeitnehmer die §§ 9 und 10 BMVG anzuwenden.

Sonstige Bestimmungen

Änderungen des Beitrittsvertrages

(1) Erforderliche Änderungen des Beitrittsvertrages werden dem Arbeitgeber schriftlich von der VBV mitgeteilt und werden nach schriftlicher Zustimmung des Arbeitgebers bzw. entsprechender Vertragsergänzung Vertragsbestandteil.

(2) Rechtliche Änderungen, die auf behördliche Anordnung (z.B. der Finanzmarktaufsichtsbehörde oder des Bundesministeriums für Finanzen) zu erfolgen haben, bewirken mit Mitteilung an den Arbeitgeber eine Änderung dieses Vertrages.

(3) Im Übrigen bewirkt die Ungültigkeit einer Bestimmung des Beitrittsvertrages nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages und ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Verweisungen; Anzuwendende Bestimmungen; Gerichtsstand

(1) Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf deren jeweils gültige Fassung.

(2) Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMVG bzw. gleichartige österreichische Rechtsvorschriften sowie die diesbezüglichen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bestimmungen der VBV Anwendung.

(3) Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien anzurufen.